

Einwohnergemeinde

Tarif

der Anschluss- und Benützungsgebühren für öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung

vom 28. November 1999

Tarif der Anschluss- und Benützungsgebühren für öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung

vom 28. November 1999 / 24. Mai 2000 / 24. September 2000 / 21. November 2000

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 des Reglements über die Abgaben für öffentliche Strassen, die Abwasserbeseitigung und die öffentliche Wasserversorgung (Erschliessungsreglement) erlässt der Einwohnergemeinderat¹ folgenden Tarif der Anschlussgebühren und Benützungsgebühren für öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung:

A. Anschlussgebühren

Art. 1 Anschlussgebühren (exkl. MWST)

Die Anschlussgebühren betragen pro Kubikmeter des umbauten Raumes (SIA-Norm 416) Fr. 4.50 multipliziert mit dem nachfolgenden Faktor für:

-	Wohnbauten	Faktor 1.0
-	Industrie, Gewerbe-, Lager- und Hallenbauten	Faktor 0.4
-	Hotelbauten	Faktor 1.3
-	Klein-Schwimmbäder	Faktor 5.0

Bei Raumhöhen über 4.50 m wird das darüberliegende Raumvolumen mit Faktor 0.1 berechnet.

Art. 2 Zuschläge und Reduktionen

Belastet das Abwasser aus gewerblichen und industriellen Bauten die Abwasserbeseitigungsanlage besonders, so hat der Einwohnergemeinderat bei der Anschlussgebühr für die Abwasserbeseitigung einen Zuschlag bis zu 30 % zu verfügen. Umgekehrt hat er bei Gebäuden, welche keine Wasserzuleitung bzw. keinen Wasserverbrauch aufweisen, eine Reduktion der Anschlussgebühr für die Abwasserbeseitigung bis zu 30 % zu gewähren.

B. Benützungsgebühren

Art. 3 Benützungsgebühren (exkl. MWST)

Die minimale Kanalisations-Benützungsgebühr beträgt Fr. 150.00 pro Jahr. Bei einem Bezug von mehr als 75 Kubikmeter Reinwasser pro Jahr beträgt die Benützungsgebühr Fr. 2.00 pro Kubikmeter. Für Abonnenten, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind oder Brauchwasser aufbereiten, wird die Benützungsgebühr nach Einwohnergleichwer-

¹ Alle in diesem Tarif erscheinenden Bezeichnungen "Einwohnergemeinde" wurden infolge Auflösung der Bezirksgemeinden per 31. Dezember 2003 geändert von Dorfschaftsgemeinde bzw. Bezirksgemeinde Schwendi, Kägiswil oder Ramersberg in Einwohnergemeinde; Art. 28 Abs. 4 Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002.

Tarif der Anschluss- und Benützungsgebühren für öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung

ten (EG) mit Fr. 80.00 pro EG und Jahr berechnet. Für Abonnenten, die wesentlich mehr Reinwasser beziehen, als sie der Kanalisation zuführen (Landwirtschaft, Gärtnerei usw.), werden die Abwassergebühren gegen entsprechenden Nachweis (separate Messung usw.) auf Kosten des Abonnenten reduziert.

C. Weitere Bestimmungen

Art. 4 Anpassung an die Teuerung

Die Anschlussgebühren und Benützungsgebühren können durch den Einwohnergemeinderat der Teuerung angepasst werden gemäss Luzerner Baukostenindex (Basis 114.6 Punkte per 1. Oktober 1998).

Art. 5 Inkrafttreten

Der vorliegende Tarif bedarf nach der Annahme durch das Volk der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden. Der Einwohnergemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Genehmigt:

Dorfschaftsgemeinde: Urnenabstimmung vom 28. November 1999
Schwendi: Bezirksgemeindeversammlung vom 24. Mai 2000
Kägiswil: Urnenabstimmung vom 24. September 2000

Ramersberg: Bezirksgemeindeversammlung vom 21. November 2000

Sarnen, 28. November 1999 / 24. Mai 2000 / 24. September 2000 / 21. November 2000

Dorfschaftsgemeinderat Sarnen Bezirksgemeinderat Schwendi Bezirksgemeinderat Kägiswil Bezirksgemeinderat Ramersberg